



Antwort zur Anfrage Nr. 0095/2021 der SPD im Ortsbeirat betreffend **Arbeitsschiffe neben der Theodor-Heuss-Brücke (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Aufgrund welcher Genehmigungen ist das dauerhafte Verbleiben der genannten Schiffe neben der Theodor-Heuss-Brücke gestattet worden?

Es wurde keine Genehmigung für das dauerhafte Verbleiben der Schiffe erteilt und kein Gestattungsvertrag für das Anlegen einer Landebrücke mit der Stadt Mainz geschlossen.

2. Sind mit dem Verbleiben der Schiffe denkmalrechtliche Belange (Umgebungsschutz) berührt?

Laut der Aussage des Dezernates VI und des Bauamtes lösen die Kulturdenkmäler Theodor-Heuss-Brücke sowie die Denkmalzone „Rheinkehlbefestigung“ und „Historisches Rheinufer“ nach § 13 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) eine Genehmigungspflicht für Veränderungen in deren Umgebung aus. Im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG ist auch die Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Gegenstand des Denkmalschutzes, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung von Bedeutung ist. Nach § 13 Abs. 1 DSchG richtet sich die Genehmigungspflicht in der Umgebung jedoch ausdrücklich nur an bauliche Anlagen sowie deren Errichtung, Veränderung oder Beseitigung. Da in der besonderen Situation mit der Lage am Rhein eine Bundeswasserstraße betroffen ist, sind hier ebenfalls bundesrechtliche Belange zu berücksichtigen, die über ein eigenständiges Genehmigungsverfahren erfolgen. Denkmalrechtliche Belange sind auch hier in der Regel Bestandteil der Abwägung.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, das Verbringen dieser Schiffe in den Industriehafen anzuordnen, zumal dort eine Wasserfläche von gut 150.000 qm zur Verfügung steht?

Die Stadt Mainz ist für eine Anordnung des Verbringens der Schiffe in den Industriehafen nicht befugt. Für die Bundeswasserstraße Rhein ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes in Bingen zuständig.

Mainz, 16 Dezember 2021

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete